

## **Pauschaldeklaration für die Gewerbliche Gebäudeversicherung**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die unter A - R genannten Kosten und Sachen für die beantragten Gefahren summarisch, d. h. in einer Position mit einem Betrag in Höhe der Versicherungssumme, höchstens bis 2.500.000 EUR zusätzlich versichert.

Die Versicherung der genannten Positionen erfolgt auf erstes Risiko (d.h. ohne Anrechnung einer Unterversicherung). Das gilt nicht für die Positionen B, C, E und R.

### **A) Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten**

Gemäß §§ 5 AFB08, AWB 08 und AStB 08 sind auch versichert Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Aufräumungs-, Abbruch-, Abfuhr- und Isolierkosten für radioaktiv verseuchte Sachen gemäß der Klausel „Schäden durch radioaktive Isotope“ ferner in der Feuerversicherung auch Feuerlöschkosten.

### **B) Preisdifferenz-Versicherung**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau – oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

### **C) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (ohne Restwerte)**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.
2. Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
3. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
4. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
5. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt. Sofern für versicherte und vom Schaden betroffene Sachen die Preisdifferenz-Versicherung vereinbart ist, werden Mehrkosten infolge Preissteigerungen ersetzt, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert. Ziffer 4 der Vereinbarung „Preisdifferenz-Versicherung“ wird insoweit abgeändert.
6. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
7. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
8. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

### **D) Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.
3. Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkung der vorgenannten Art verzögert, werden nicht ersetzt.

4. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrags an den Versicherer abzutreten.

#### **E) Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles mitversichert.

2. Ersetzt werden bis zu dem hierfür vereinbarten Betrag, die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

3. Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.

4. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

5. Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 4 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

#### **F) Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen**

In Erweiterung von § 1 AFB 08 sind Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

#### **G) Erweiterte Versicherung von Rohrleitungen**

In Erweiterung von § 1 AWB 08 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt mitversichert.

#### **H) An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen**

Abweichend von § 1 Nr. 4 b) cc) AStB 2008 sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände sowie elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Einfriedungen bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 50.000 Euro mitversichert.

### **I) Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.

### **J) Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität**

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gemäß § 1 Nr. 3 AFB 08 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 Euro gekürzt.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 25.000 Euro begrenzt.

### **K) Aufräumungskosten für Bäume**

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 1 AFB 08 und AStB 08 sind notwendige Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen auf dem Versicherungsgrundstück versichert, die durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzt sind.

2. Bereits abgestorbene Bäume gelten nicht versichert.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 25.000 Euro begrenzt.

### **L) Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Gothaer Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 08) ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 250.000 Euro Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

a) Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;

b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;

c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfreiheiten innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Beitrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

6. Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme.

7. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 5 Nr. 1 AFB 08.

#### **M) Sachverständigenkosten**

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag in Höhe von 15.000 Euro, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

#### **N) Grundstücksbestandteile**

Versichert ist bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 25.000 Euro weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile auf dem im Vertrag bezeichneten Grundstück (Versicherungsgrundstück).

#### **O) Armaturen**

Versichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 500 Euro Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles gemäß §1 Nr. 1a AWB 08 im Bereich der Rohrbruchstelle entstehen.

#### **P) Wassermehrverbrauch**

Versichert sind bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze in Höhe von 2.500 Euro Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles gemäß §1 Nr. 1a AWB 08 Leitungswasser austritt und der Mehrverbrauch durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

#### **Q) Regenwasserfallrohre innerhalb des Gebäudes**

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 AWB 08 gilt auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenwasserfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, als Leitungswasser.
2. Mitversichert sind auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenwasserfallrohren.

#### **R) Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke**

1. Als Versicherungsort gelten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke. Die Entschädigung ist jedoch je Betriebsgrundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag in Höhe von 250.000 Euro begrenzt.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bis zur nächsten Hauptfälligkeit ein Verzeichnis dieser Betriebsgrundstücke einzureichen. Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen anzuwenden.
3. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus Abschnitt B § 8 (Allgemeine Rechtsvorschriften zum Versicherungsvertrag). Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach Abschnitt B § 9 (Allgemeine Rechtsvorschriften zum Versicherungsvertrag) bleiben unberührt.
4. Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.